

# Graphische Stimmen

Organ des Graphischen Zentral-Verbandes

Erscheint alle 14 Tage. Bezugspreis 75 Pf. vierteljährlich. Für Mitglieder durch die Zahlstellen gratis. Für Postbezug Postamt Köln 1

Redaktion und Verlag: Köln, Deutzerwall 4  
Redaktions-Schluss. Montag Abend 6 Uhr

Anzeigen-Preis: Die dreispaltige Norm-Zeile oder deren Raum 10 Pf. Für die Mitglieder und in Verbands-Angelegenheiten nur 10 Pf.

2. Jahrgang

Köln, den 17. Juni 1916

Nummer 13

## Das Kapitalabfindungsgesetz.

Das Kapitalabfindungsgesetz, welches der Reichstag am 14. Juni 1916 in zweiter und dritter Lesung erließ, stellt die erste gesetzgeberische Aktion dar zugunsten unserer Kriegsteilnehmer, besonders der Kriegsschädigten. Schon nach kurzer Dauer des Krieges ist die Fürsorgebewegung für unsere Kriegsteilnehmer lebhaft auf. Sie setzte sich vorerst zwei Ziele:

1. eine Fürsorge für unsere Kriegsschädigten, die sich nicht nur auf den Krieg selbst, sondern auch auf die allgemeine wirtschaftliche Lage erstreckt. Dies ist im allgemeinen vornehmlich die Aufgabe der Fürsorgebewegung, die die Gesundheit wieder zu schaffen, den Arbeitslosen einen möglichst hohen Prozentsatz der Arbeitsfähigkeit zu erhalten, ein geordnetes Existenzminimum zu sichern und die besten Vorarbeiten zu leisten.

2. eine Verbesserung der Stellung der Versorgungsberechtigten für die Kriegsteilnehmer wie auch der Hinterbliebenen der Besoldeten. Die letzte Aktion hat die Forderung auch den Kriegsteilnehmern selbst zuzuwenden ist es sehr früh darüber geworden. So wurde nach bei den vornehmlichen Beschlüssen des Reichstages am 14. Juni 1916, erschien eine Beratung und Erweiterung der Invaliden- und Hinterbliebenenrenten möglich und durchführbar. Je länger der Krieg dauert, je größer unsere Verluste sind, um so mehr tritt diese Frage in den Vordergrund und infolge der unerschöpflichen Kosten, die entstehen, um die heutigen Versorgungsberechtigten für die Unterhaltung der Kriegsinvaliden und Hinterbliebenen eine Ausgabe von jährlich über zwei Milliarden. Um deshalb die Reform der Versorgungsgesetze hinzuzuführen werden, so ist es um so erfreulicher, daß die Regierung die Initiative ergriffen hat, um durch das Kapitalabfindungsgesetz ohne Erhöhung der Versorgungsberechtigten selbst den Kriegsinvaliden und Hinterbliebenen eine neue und gute Art für die Verwendung der Versorgungsberechtigten zu eröffnen. Einen wichtigen Anstoß und Förderung fand die Initiative der Regierung durch die Kriegsteilnehmerbewegung, von den Wohnungs- und Bodenreformern in die Hand geleitet wurde und einen starken Widerhall im ganzen deutschen Volk gefunden hat. Das Kapitalabfindungsgesetz wird eine wichtige und bedeutsame Beratung dieser Bewegung werden. In nachfolgenden sollen kurze Richtlinien über Sinn und Zweck des Gesetzes gegeben werden.

### 1. Wesen des Gesetzes.

Das Kapitalabfindungsgesetz soll nicht grundsätzlich Kapitalabfindung in die Renten- und Pensionsgesetzgebung einführen. Sowohl die Regierung als auch der Reichstag sind einig in der Auffassung, daß Kapitalabfindung in diesem Gesetz nur zu einem bestimmten Zweck erfolgt. Grundsätzlich soll die Hinterbliebenen- und Invalidenversorgung unter allen Umständen in der Form der Rente erhalten bleiben. Inhalt enthält das Gesetz -- und wohl noch mehr noch zu erwartenden Ausführungsbestimmungen -- Vorschriften, um den Mißbrauch der Kapitalabfindung zu verhindern. Es ist wichtig, dies zu betonen, weil leider wiederholt sich bei unseren Kriegsteilnehmern der Mißbrauch der Rente, es hätte ein jeder Anspruch darauf, die Rente im Kapital abfinden zu lassen ohne Rücksicht auf die Verwendung des Abfindungskapitals. Ferner

muß von vornherein dem Mißbrauch vorgebeugt werden, allgemein das Prinzip der Rentengesetzgebung durch die Kapitalabfindung zu durchbrechen. Die beste und sicherste Fürsorge für die Invaliden und die Hinterbliebenen ist und bleibt der Anspruch auf regelmäßige, fortlaufende Renten.

### 2. Der Zweck der Kapitalabfindung (§ 1).

Die Kapitalabfindung ist nur zulässig zum Erwerb oder wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes. Es heißt ausdrücklich „eigenen“ Grundbesitzes, also nicht zum Zweck der Ermietung von Wohnungen oder Geschäftsunternehmungen, auch nicht zur Gründung geschäftlicher Existenzen. Die Begründung sagt, daß „mit Rücksicht auf die Volkswirtschaft und die Gesundheitspflege angeordnet werden muß, den Kriegsteilnehmern und ihren Witwen die Möglichkeit zu geben, mit Hilfe eines Kapitals sich auf eigener Scholle ansässig zu machen oder vorhandenes Vermögen zu erhalten.“

Der Erwerb von Grund und Boden erstreckt sich auf landwirtschaftliche Güter, belehntes Rentengüter, auf Gärtnereibetriebe (die auch in der Nähe der Stadt liegen können), ferner auf den Bau eigener Häuser für Handwerker und Arbeiter; also auch der Handwerker, der ein eigenes Grundstück oder eigenes Geschäft erwerben will, um darin sein Handwerk zu betreiben, kann berücksichtigt werden. Besonders gilt dies auch von Arbeitern, die durch Baugenossenschaften Häuser erwerben wollen. Die Kommission hat mit Rücksicht auf die Bedeutung der gemeinnützigen Baugenossenschaften den Absatz 2 in § 1 besonders hinzugefügt, um jeden Zweifel zu beseitigen, daß die Mitgliedschaft bei gemeinnützigen Baugenossenschaften gleichberechtigt ist mit allen anderen Siedlungsunternehmungen. In der Praxis wird in der Regel die Erwerbung des eigenen Grund und Bodens mit Hilfe der Kapitalabfindung durch die Baugenossenschaften und Siedlungsunternehmungen erfolgen. Aber auch der Einzelwerb ist nicht bloß nicht ausgeschlossen, sondern wird in erheblichem Umfange in jenen Gegenden in Betracht kommen, wo vorwiegend mittlerer und kleinerer landlicher Besitz vorhanden ist. Die Begründung sagt: „Auf die Besitzform, unter welcher der Abfindungsberechtigte den Grundbesitz erwirbt, kommt es nicht an, vielmehr sollen unter die Bestimmungen des § 1 auch die Formen der Rentengüter, der Erbpacht und des Erbaurechts, sowie diejenigen Besitzformen fallen, welche für die kleineren landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Besitzungen landesgesetzlich bestehen oder künftig geschaffen werden.“

Die Abfindung geschieht nicht nur zur Erbauung neuer Häuser oder Errichtung neuer Anwesen, sondern es können vorhandene Wohnhäuser und ländliche Anwesen erworben werden. Außerdem kann die Kapitalabfindung stattfinden zur Stärkung eigenen Grundbesitzes, d. h. zur Abtragung von Schulden und zum Verkauf von Grundstücken. Die Begründung sagt hierzu: „Unter Festigung eigenen Grundbesitzes sollen alle Maßregeln verstanden werden, die geeignet sind, einen vorhandenen Besitz und die Gelegenheit zu landlicher Arbeit nicht nur den zu Versorgenden selbst, sondern auch ihren Angehörigen zu erhalten und wahren. Dazu werden zu rechnen sein: Die Abtragung von Schulden oder die sonstige Verbesserung der Schuldverhältnisse, der Aufbau oder die Wiederherstellung von Gebäuden, die Verzögerung leistungsfähigen Besitzes durch Neuverwertungen, die Vervollständigung landwirtschaftlichen Inventars usw.“

### 3. Anspruch auf Abfindung (§ 3).

Ein rechtlicher Anspruch auf Abfindung der Rente ist nicht gegeben. Die Abfindung „kann“ auf Antrag erfolgen (§ 1). Entscheidung trifft die oberste Militärbehörde. Als Voraussetzung für die Abfindung bestimmt das Gesetz, daß der Antragberechtigte das 21. Lebensjahr vollendet und das 55. noch nicht zurückgelegt hat. Nur ausnahmsweise soll über das 55. Lebensjahr hinaus die Abfindungssumme bewilligt werden; der Versorgungsanspruch, d. h. die Rente, muß anerkannt sein und kein Grund vorliegen, daß die Kriegerversorgung später in Wegfall kommen kann (§ 2, Abs. 3). Endlich soll die Gewähr für eine nützliche Verwendung des Geldes gegeben sein (§ 2, Abs. 4).

Ueber die „nützliche Verwendung des Geldes“ hat in der Kommission ein lebhafter Meinungsaustrich stattgefunden. Es soll dadurch der Mißbrauch und schiefere Abfindungssuche verhindert werden. Immerhin hat es die Kommission für notwendig gefunden, der ursprünglichen Regierungsentwurf in § 2 einen Absatz hinzuzufügen, welcher bestimmt, daß, wenn die oberste Militärverwaltungsbehörde einen Antrag auf Kapitalabfindung ablehnt, weil sie eine nützliche Verwendung des Geldes nicht für gewährleistet hält, dem Antragsteller vor der Entscheidung schriftlich Kenntnis von den Gründen und Gelegenheit zur Vernehmung zu geben werden muß. Der Zweck dieser Bestimmung ist, zu verhindern, daß aus irgendwelchen politischen und anderen Gründen untergeordnete Instanzen über die Antragsteller falsche Informationen an die Zentralstellen geben, ohne daß der Antragsteller sich dagegen wehren könnte.

### 4. Beschränkung der Abfindung auf die Zulagen.

Zugelassen können nur die Kriegszulagen und Vermögenszulagen werden (§ 3). Erstere beträgt 180 M., letztere 224 M. Der Kriegszulage stellt die Tropenzulage gleich. Für die hinterbliebenen Witwen ist die Abfindung beschränkt auf einen Teil der Rente, und zwar für die Witwe der Feldwebel 300, der Unteroffiziere 200, der Gemeinen 200 M. Es besteht kein Anspruch auf eine Abfindung in der vollen Höhe der Zulage. Die Abfindung kann auf einen Teilbetrag beschränkt werden. Die Beschränkung der Abfindungssumme auf die Zulagen ist allgemein gebilligt worden. Es wird dadurch unter allen Umständen verhindert, daß ein Versorgungsberechtigter, selbst wenn ihm die Abfindungssumme durch widrige Umstände verloren gehen sollte, er völlig mittellos wird. Es bleibt ihm der Anspruch auf die Grundrenten stets erhalten.

Die Berechnung der Abfindungssumme geschieht nach dem Lebensalter. Die Ansprüche auf die Vermögenszulagen (Kriegszulage und Vermögenszulage) erfolgen mit der Auszahlung der Abfindungssumme.

### 5. Die Höhe der Abfindung.

Die Höhe der Abfindungssumme ist in § 5 bestimmt. Der Berechnung ist die 4prozentige Verzinsung des Kapitals zugrunde gelegt. Die Regierungsvorlage enthielt ursprünglich eine Berechnung nach der 5prozentigen Verzinsung. Die Kommission hat mit Recht anstatt dessen die 4prozentige gesetzt. Es wäre unseren Kriegsinvaliden gegenüber unbillig, einen Zuschlag zugrunde zu legen, der nur durch den Krieg eine abnorme Höhe erhalten hat. Naturgemäß erhöht sich dadurch die Abfindungssumme. Im folgenden ist eine Berechnung der Höhe der Kapitalabfindung gegeben. Die Kapitalabfindung beträgt:

Zeit-Ver- bindung des Lebens- jahrs	Das Vieh- fache der Zulage A	Rechts- zulage jährlich 180 A A	Ent. Ver- stärkung jährlich 324 A A	Streng- und Verstärkung- zulage zusammen A
21	18 1/2	3280	594	8224
22	18 1/2	3285	5913	9198
23	18 1/2	3291	5882	9172
24	17 1/2	3195	5781	8946
25	17 1/2	3150	5670	8820
26	17 1/2	3105	5559	8694
27	17 1/2	3060	5448	8568
28	16 1/2	3015	5337	8442
29	16 1/2	2970	5226	8316
30	16 1/2	2925	5115	8190
31	16	2880	5004	8064
32	15 1/2	2835	4893	7938
33	15 1/2	2790	4782	7812
34	15 1/2	2745	4671	7686
35	15	2700	4560	7560
36	14 1/2	2655	4449	7434
37	14 1/2	2610	4338	7308
38	14 1/2	2565	4227	7182
39	14	2520	4116	7056
40	13 1/2	2475	4005	6930
41	13 1/2	2430	3894	6804
42	13 1/2	2385	3783	6678
43	13	2340	3672	6552
44	12 1/2	2295	3561	6426
45	12 1/2	2250	3450	6300
46	12 1/2	2205	3339	6174
47	12	2160	3228	6048
48	11 1/2	2115	3117	5922
49	11 1/2	2070	3006	5796
50	10 1/2	2025	2895	5670
51	10 1/2	1980	2784	5544
52	9 1/2	1935	2673	5418
53	9 1/2	1890	2562	5292
54	9 1/2	1845	2451	5166
55	9 1/2	1800	2340	5040

Die Auffassung zeigt, daß es sich um einen un-  
vollständigen Vertrag handelt, der den Ver-  
pflichtungen des Kapitalabfindungsberechtigten  
gegenübersteht, und daß die Kapitalabfindung  
nicht ganz unbedingte Sicherheit gewährt werden  
kann.

4. Die Sicherung des Grundes der Kapitalabfindung.  
Um den Rückgang zu verhindern, enthält das Ge-  
setz in § 4, 7, 8 entsprechende Bestimmungen. Die  
Abfindungssumme nach § 7) besteht aus einer bestimmten  
Zahl Grundstücke, welche, wenn sie nicht vollstän-  
diggenügt — § 8) die von dem Staat der Kapitalabfindung  
sich — vorbehalten werden ist. Daraus folgt, daß  
es ein der unbedingte Verfügungsmacht geblieben  
wenn der Vertrag an dem Verfall, die Bedingungen,  
der Erfüllung nicht unterworfen (§ 12, 13, 14).

**Holland.**

„Holland in Rot“, so hieß es damals (1672), als  
die Franzosen in Verbindung mit den Engländern das  
niederländische Holland mit einer großen Truppenmacht über-  
fielen. Gerade in diesem Jahr war Holland, und zwar  
besonders in seiner Zeit, von mehreren von englischen  
Seefahrern eine Expedition der Selbstständigkeit  
Hollands stattfand. Zugleich ist Holland wieder  
einmal in einem Jahre in der Weltgeschichte ge-  
wesen, nachdem es früher im Jahre der Väter ist die  
erste Rolle gespielt hat. Besonders im 17. Jahrhun-  
dert war Holland die erste See-, Welt- und Kolonial-  
macht der ganzen Welt. Bekannt ist die Geschichte  
der Niederlande unter welchem Namen man sie zum  
13. Jahrhundert auch Belgien mitstand, eine sehr  
wichtige gewesen. Alle nördlichen Handelsmächte und  
Herrschaften hat Holland bereits erlebt, die Republik  
wandelte mit der Monarchie, es gehörte einmal zum  
holländischen, dann zum österreichischen, dann zum spani-  
schen und schließlich zum französischen Herrschafts-  
bereich.

Die in früheren Zeiten in den Niederlanden neben-  
einander bestehenden Gemeinwesen schlossen sich erst im  
14. Jahrhundert unter der Bezeichnung „Generalstaaten“  
zusammen, bis sie 1512 alle dem burgundischen  
König des Deutschen Reiches einverleibt wurde. Karl  
V. veranlaßte das Herz der burgundischen Ver-  
träge durch die Erwerbung der Herrschaften Friesland,  
Ulrecht, Overijssel, Groningen, Drenthe und des Ber-  
gumlandes auf Karls V. Sohn, Philipp II., und damit  
auf die spanische Linie der Habsburger über. Der all-  
mählich erwachende Selbständigkeitsdrang der Nieder-  
länder ließ indes immer mehr das Verlangen nach  
Unabhängigkeit aufkommen. Es kam infolgedessen zu  
zahlreichen Erhebungen und blutigen Kämpfen gegen  
die spanische Herrschaft, welche besonders die Zeit von  
1572—1609 anfüllt. Nach dem dreißigjährigen Krieg  
(1648) wurde die Niederlande von Spanien und auch  
von Deutschland als selbständiger Staat anerkannt. Als  
Wilhelm III. aus dem Hause Oranien, dem hollän-  
dischen Herrscherhause, von der englischen Volkswahl  
zum König von England gewählt wurde, entstand  
vorübergehend eine Personalunion (gemeinsames Kö-  
nigtum) zwischen England und Holland, was eine Zeit-

lang ein gemeinsames Handeln beider Länder zur  
Folge hatte.

Endlich wurde auch Holland, wie alle anderen  
europäischen Staaten in die Wirren der französischen Re-  
volution und in die Arme Napoleons verwickelt. Im  
Jahre 1795 wurde es zur „Batavischen Republik“ er-  
klärt (die Vorfahren der Holländer hießen die Bataver)  
und mußte eine schwere Kriegsteuer an Frankreich  
bezahlen. Durch seine ihm von Napoleon aufgedrungen  
eine Teilnahme im Kampf gegen England verlor  
Holland einige seiner schönsten Kolonien (Ceylon, Mysor,  
Surinam) an England. Im Jahre 1806 machte  
Holland den Bruder Napoleons, Ludwig Bonaparte,  
als König anerkennen und wurde 1810 als ein an-  
geschlossenes Land französischer Rasse „den Napo-  
leonischen Kaiserthum einverleibt“. Die deutsche  
Erhebung gegen Napoleon pflanzte sich auch nach Holland  
aus. Die französische Armee wurde vertrieben, und  
es bildete sich eine provisorische Regierung, die im  
November 1813 Wilhelm, einen Nachkommen Wilhelms  
III. unter dem Titel eines „Generalgouverneurs der  
belgischen und holländischen Niederlande“ zur Re-  
gierung berief. Der Wiener Kongreß (1814) erhob diese  
beiden Länder zum „Vereinigten Königreich der Nie-  
derlande“ unter der Herrschaft Wilhelms I. der zu-  
erst zum Großherzog von Luxemburg ernannt wurde.  
Da jedoch die Belgier ein selbständiges belgisches  
Königreich gegen Holland zur Trennung, und Belgien er-  
klärte im Jahre 1830 seine holländische Unabhängigkeit.  
Seitdem bilden Holland und Belgien zwei getrennte  
Königreiche. Während Belgien in den großen Welt-  
krieg hineingezogen wurde, hat Holland bisher seine  
neutrale und friedfertige Politik bewahrt, deren In-  
haltung jedoch durch die letzten englisch-französischen  
Zumutungen eine stürzende Bedrohung erfahren hat.

Im 17. Jahrhundert behaupteten die Holländer den  
ersten Rang unter den seefahrenden Nationen. Von  
den 25000 damals vorhandenen Schiffen sämtlicher  
Handelsflotten — so schrieb 1668 der französische  
Staatsmann Colbert — gehörten 16000 den Hollän-  
dern. Mit dieser Herrschaft an Schiffen wurde Hol-  
land damals die stärkste Handels- und Kolonialmacht  
der Erde. Die Holländer richteten zuerst ihren Blick  
auf das wegen seiner Schätze berühmte Ostindien, um  
dessen Besitz sich die verschiedensten Kolonialvölker (Nie-  
derländer, Portugiesen, Franzosen, Engländer) ge-  
stritten haben, bis es endlich in der Hauptsache den  
Holländern anheimfiel. Die erste Expedition bei der die  
holländischen Kolonialisten haben bei fast allen Kolonien  
während die sogenannten „Großentdeckung“ geleitet.  
Es waren dies private, mit staatlichen Privilegien be-  
gabete Gesellschaften, deren Einrichtungen sich  
nachher meist vom Staat übernommen und förm-  
lich anerkannt wurden. So wurde im Jahre 1602 die  
„Niederländisch-Ostindische Handelskompanie“  
gegründet und etwas später die „Westindische Kom-  
panie“, welche die Grundlagen zur holländischen Kolonial-  
macht legten.

Der Weg nach Indien führte damals ausschließlich  
um die Südspitze Afrikas, um das Kap herum, und  
dieser früher das Kap der Stürme genannt wurde  
nachher zuerst von den Portugiesen die Benennung  
Kap der Guten Hoffnung erhielt. Im Jahre 1601  
begleiteten die Holländer das Niederländische Vanner  
Kap der Guten Hoffnung, wofür sie nun auch in  
Folge, um das wichtige Schiffahrtsknotenpunkte  
bleiben, aus Holland kommende Ausfelder, Baum-  
Turen („Boeren“) unterbrachten. Neben diesen  
Handelsbetreibungen in Asien und Afrika gingen gleich-  
zeitig auch in Amerika holländische Unternehmungen  
auf. Im Jahre 1610 gründeten die Holländer  
Nordamerika die Kolonie Neu-Niederland, das heutige  
Newyork, an. Jedoch mußten sich die Holländer  
im Jahre 1664 vor den Engländern aus Nordamerika  
zurückziehen. Ueberhaupt verbannt Holland seinen  
Ubergang vor allem den eifersüchtigen und gewaltthätigen  
Engländern, die alles versuchten, um Hollands  
Bel zu vernichten. Der erste englische Schlag  
gegen den holländischen Handel war die sogenannte  
„Gatonskate“ von 1651. Nach diesem Gelebe  
überseidische Erzeugnisse nur auf englischen Schiffen  
europäische Erzeugnisse nur auf englischen oder  
Schiffen des Erzeugungslandes in England eingeführt  
werden. Das war so gut wie eine offene Krieg-  
klärung gegen Holland, und in der Zeit kam es  
häufig zu heftigen Kämpfen zwischen England und  
Holland, die sich lange hinzogen. Es war dies die  
Zeit der großen holländischen Seehelden wie Tromp,  
de Ruyter, die als größte Nationalhelden von  
Holländern gefeiert werden.

Im 17. Jahrhundert behaupteten die Holländer den  
ersten Rang unter den seefahrenden Nationen. Von  
den 25000 damals vorhandenen Schiffen sämtlicher  
Handelsflotten — so schrieb 1668 der französische  
Staatsmann Colbert — gehörten 16000 den Hollän-  
dern. Mit dieser Herrschaft an Schiffen wurde Hol-  
land damals die stärkste Handels- und Kolonialmacht  
der Erde. Die Holländer richteten zuerst ihren Blick  
auf das wegen seiner Schätze berühmte Ostindien, um  
dessen Besitz sich die verschiedensten Kolonialvölker (Nie-  
derländer, Portugiesen, Franzosen, Engländer) ge-  
stritten haben, bis es endlich in der Hauptsache den  
Holländern anheimfiel. Die erste Expedition bei der die  
holländischen Kolonialisten haben bei fast allen Kolonien  
während die sogenannten „Großentdeckung“ geleitet.  
Es waren dies private, mit staatlichen Privilegien be-  
gabete Gesellschaften, deren Einrichtungen sich  
nachher meist vom Staat übernommen und förm-  
lich anerkannt wurden. So wurde im Jahre 1602 die  
„Niederländisch-Ostindische Handelskompanie“  
gegründet und etwas später die „Westindische Kom-  
panie“, welche die Grundlagen zur holländischen Kolonial-  
macht legten.

Der Weg nach Indien führte damals ausschließlich  
um die Südspitze Afrikas, um das Kap herum, und  
dieser früher das Kap der Stürme genannt wurde  
nachher zuerst von den Portugiesen die Benennung  
Kap der Guten Hoffnung erhielt. Im Jahre 1601  
begleiteten die Holländer das Niederländische Vanner  
Kap der Guten Hoffnung, wofür sie nun auch in  
Folge, um das wichtige Schiffahrtsknotenpunkte  
bleiben, aus Holland kommende Ausfelder, Baum-  
Turen („Boeren“) unterbrachten. Neben diesen  
Handelsbetreibungen in Asien und Afrika gingen gleich-  
zeitig auch in Amerika holländische Unternehmungen  
auf. Im Jahre 1610 gründeten die Holländer  
Nordamerika die Kolonie Neu-Niederland, das heutige  
Newyork, an. Jedoch mußten sich die Holländer  
im Jahre 1664 vor den Engländern aus Nordamerika  
zurückziehen. Ueberhaupt verbannt Holland seinen  
Ubergang vor allem den eifersüchtigen und gewaltthätigen  
Engländern, die alles versuchten, um Hollands  
Bel zu vernichten. Der erste englische Schlag  
gegen den holländischen Handel war die sogenannte  
„Gatonskate“ von 1651. Nach diesem Gelebe  
überseidische Erzeugnisse nur auf englischen Schiffen  
europäische Erzeugnisse nur auf englischen oder  
Schiffen des Erzeugungslandes in England eingeführt  
werden. Das war so gut wie eine offene Krieg-  
klärung gegen Holland, und in der Zeit kam es  
häufig zu heftigen Kämpfen zwischen England und  
Holland, die sich lange hinzogen. Es war dies die  
Zeit der großen holländischen Seehelden wie Tromp,  
de Ruyter, die als größte Nationalhelden von  
Holländern gefeiert werden.

und innerhalb einer Zeit von kaum mehr als  
zwei Jahren nur mit ihrer Vernehmung ausging ist. Die  
Anordnung muß mit der Vertragung in der Praxis  
nicht wirksam. Die Vertragung erfolgt auf Verlangen  
der obersten Militärverwaltungsbehörde.

Es ist nach diesen Bestimmungen mit der Militär-  
behörde überlassen, die Maßnahmen zu bestimmen,  
welche angewendet werden sollen, um die Abfindung  
sicherzustellen. Die Verträge sind zu verbinden. Die  
Anwendung dieser Maßnahmen ist nicht obligatorisch,  
können Ausnahmen zugelassen werden, als Maßnah-  
men können in Betracht kommen Sicherheitspolizei,  
Vürgerwehrverordnungen ujm. In der Regel werden die  
Angehörigen und Erben der Verstorbenen auf die  
Gewährung der Maßnahmen, welche der § 3a verlangt.

**7. Das Wiedererwerben der Verfügungsberechtigtheiten**

In dem Falle, wo die Militärbehörde schon die  
Abfindungssumme zurückerfordert, leben, wie unter  
dargelegt, die Verfügungsberechtigtheiten von selbst wieder  
auf. Die Kommission hat sich richtig gefolgt, an  
den Verfügungsberechtigten die Möglichkeiten zu erör-  
tern, auf ihren Antrag wieder in den Genuß der er-  
loschenen Verfügungsrechte zu treten, gegen Wiedererwerb  
der Verfügungsrechte (§ 9). Anträge, die dahin ge-  
hen, überhaupt den Verfügungsberechtigten frei zu  
lassen, jederzeit wieder das Kapital zurückerzufordern,  
und dann die Verfügungsrechte wieder zu erhalten, wird  
abgelehnt und auch von der Regierung zurückgewiesen  
und zwar mit der Begründung, daß eine zu große  
Sicherung der Wiedererwerb der Verfügungsrechte  
Jedoch des Gesetzes selbst, die Aufhebung und Erwerb  
von eigenem Grund und Boden, gefährden könnte.

**8. Die Auflösung der Witwen**

Nach dem Tode gefallener Krieger kommen  
Witwen der Kapitalabfindung zugute. Erhöht  
ist hier die Möglichkeit der Wiedererwerb. In  
diesem Fall bestimmt § 11, daß, wenn eine ab-  
gestorbene Witwe eine weitere Ehe eingeht, sie die  
Abfindungssumme in 3 Monaten zurückzahlen hat.  
Sicherung ihrer Ansprüche kann die Militärbehörde  
die Eintragung einer Sicherheitspolizei verlangen.  
Es ist weiter der Militärbehörde das Recht gegeben,  
unter besonders schwierigen Umständen auf die Ab-  
findung ganz oder teilweise zu verzichten. Die Kom-  
mission hat hier eine Bestimmung eingefügt, im Falle  
der Auflösung der Witwen. Falls die Witwe  
Wiedererwerb des Kapital abfindung, soll  
der betreffende Betrag der Verfügungssumme gefolgt  
werden, welche der Kapitalabfindung zugrunde ge-  
legt ist. § 8. Eine Witwe hat als Abfindungssumme  
im 25. Lebensjahre jährlich 6000 A. erhalten.  
berücksichtigt sich nach 10 Jahren und würde nunmehr

den von verschiedenen Seiten. 1899 v. ... haben. Die Verfassungsumme, die der ... zugrunde gelegen hat, beträgt jährlich ... Die ... würde also ... 1899 ... jährlich ... 1898 ... Dann wären ... alle ... der ...

In der Kommission ... Stimmung ... für die ... allgemein ... zugrunde ... der ...

Den Herrn Reichsanwalt zu ... demnach dem Reichstag ...

Die Regierung hat ... Reform der ... bringen, die ...

Die ... Organisation ...

Einem ... England ...

Es ... aber ...

Nicht ohne ...

### Bekanntmachungen.

Mit dem Erscheinen dieser ...

Verrechnungen ...

Die ...

### Die neuen Steuern.

Als die neuen Steuerpläne ...

Die Kriegsteuer ...

Die ...

man ...

Schließlich ...

Alles in allem ...

### Kleinhandel und Verbrauch.

Über dieses ...

Dies ...

Über ...

Auch ...

Die ...

flüsse ...

Holland ...

